

18.12.01

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung
und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern
und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)**

Punkt 35 der 771.Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 ZuwG-E wird wie folgt geändert:

1. § In § 25 AufenthG-E wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Einem Ausländer ist für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle festgestellt hat, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Sofern eine von der Landesregierung bestimmte Stelle festgestellt hat, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, ist die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 zu verlängern.“

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

2. In § 98 AufenthG-E wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Stelle zu bestimmen, die das Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe nach § 25 Abs. 4 a feststellt. Die Rechtsverordnung muss die Zusammensetzung der Stelle, das Verfahren und die Voraussetzung für ihre Anrufung regeln.“

Begründung:

Zu 1.):

Die Regelung ermächtigt in Ergänzung des Absatzes 4 die Länder, unabhängige, nichtstaatliche Stellen, z. B. Härtefallkommissionen, einzurichten, die feststellen, wann ein Härtefall vorliegt und dadurch die Ausländerbehörden an die Entscheidung binden. Die Ausländerbehörden werden in diesen Fällen der Überprüfung des tatsächlichen Vorliegens von Härtefällen entlastet. Die Entscheidung der für die Feststellung von Härtefällen zuständigen Stelle kann vor den Verwaltungsgerichten nicht angefochten werden, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Eine solche Entscheidung hat weder hoheitlichen noch regelnden Charakter. Die Feststellung, dass ein Härtefall vorliegt, ist vielmehr Tatbestandsvoraussetzung für regelndes Handeln der Ausländerbehörden. Da das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzung unschwer festzustellen ist, ist die gerichtliche Überprüfung der Nichterteilung der Aufenthaltserlaubnis deutlich vereinfacht. Von der Möglichkeit der Entscheidung per Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung nach § 84 Verwaltungsgerichtsordnung könnte regelhaft Gebrauch gemacht werden.

Begründung:

Zu 2.):

Die Regelung präzisiert die Verordnungsermächtigung für die Länder, um den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz gerecht zu werden.